

## Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. MV-3/2024

Biblis den 15.01.2024

### Finanzverwaltung

Aktenzeichen: FiA

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Gemeindevorstand	16.01.2024		nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	25.01.2024		öffentlich
Gemeindevertretung	31.01.2024		öffentlich

Titel

#### Ergebnis des Prüfantrages FA13-2023 vom 27.09.2023

#### Mitteilungstext:

Am 27.09.2023 hat die Gemeindevertretung folgenden Prüfantrag beschlossen:

*Die Verwaltung wird beauftragt, die Rückführung des Kapitals an die Gemeinde zu prüfen. Dabei sind alle Vor- und Nachteile sowohl für den gemeindlichen Haushalt als auch für die Abwassergebühr aufzuzeigen. Auch die Möglichkeit und Auswirkungen einer Teilauszahlung sollen geprüft werden.*

Die Stellungnahme der Verwaltung sowie von Frank Daum (Geschäftsführer KMB) sind den Anlagen beigelegt.

**Gemeinde Biblis**  
Darmstädter Straße 25  
68647 Biblis  
Tel. 06245 28-0  
Fax 06245 28-77  
service@biblis.eu

[www.biblis.eu](http://www.biblis.eu)

<u>Aktenzeichen</u>	<u>Bearbeiter/-in</u>	<u>Tel.-DW</u>	<u>Fax-DW</u>	<u>E-Mail</u>	<u>Zimmer</u>	<u>Datum</u>
11201	Fr. Rimer	06245-2840	-1040	mrimer@biblis.eu	2.01	03.01.2024

### **Ergebnis des Prüfantrags FA-13/2023 vom 27.09.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 27.09.2023 hat die Gemeindevertretung folgenden Prüfantrag beschlossen:

*Die Verwaltung wird beauftragt, die Rückführung des Kapitals an die Gemeinde zu prüfen. Dabei sind alle Vor- und Nachteile sowohl für den gemeindlichen Haushalt als auch für die Abwassergebühr aufzuzeigen. Auch die Möglichkeit und Auswirkungen einer Teilauszahlung sollen geprüft werden.*

Nachstehend die Stellungnahme der Verwaltung zum o.g. Prüfantrag:

1.) Kann eine Teilauszahlung des Kaufpreises erfolgen?

Nein, es kann keine Teilauszahlung erfolgen. Die einmalige Ablöse des Kaufpreises kann frühestens im Jahr 2025 erfolgen. Es wird zusätzlich auf die Ausführung von Herr Daum verwiesen.

2.) Auswirkungen auf den gemeindlichen Haushalt

Der gesamte Kaufpreis für die Abwasserbeseitigungsanlagen beträgt inkl. Zinsen **25.674.039,09 €**.

Die Zusammensetzung des Kaufpreises ist in § 2 des Kauf- und Übertragungsvertrages näher definiert sowie in der Ausführung von Herr Daum ausführlich beschrieben.

Zum 31.12.2023 beträgt der restliche Ablösebetrag inkl. Zinsen **20.978.809,09 €**.

Grundsätzlich gilt, dass die vollumfängliche Zahlung des Kaufpreises keinen Einfluss auf den kommunalen Finanzausgleich (KFA) hat. Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen sowie Umlageverpflichtungen wird im KFA ausschließlich die Steuerkraft der Kommune herangezogen. Die Schaffung von ungebundener Liquidität hat daher weder einen positiven noch negativen Einfluss auf den KFA.

Gemäß Kauf- und Übertragungsvertrag ist der Restbuchwert des Anlagevermögens mit 3% verzinst. Diese Zinserträge werden als Ertrag im Ergebnishaushalt sowie in der Ergebnisrechnung abgebildet (Haushaltsstelle 16101/5743000). Die Einzahlung des Ablösebetrags (Restbuchwert des Anlagevermögens) wird im Finanzhaushalt vereinnahmt (Haushaltsstelle 11201/8228211).

Der geschlossene Kauf- und Übertragungsvertrag mit der KMB garantiert der Gemeinde Biblis eine dauerhafte Einzahlung bis zum Jahre 2069.

Um die Auswirkungen auf den gemeindlichen Haushalt bewerten zu können, muss also die Verwendung der ungebundenen Liquidität beurteilt werden. Das bedeutet konkret: Kann die Gemeinde durch anderweitige Anlage des Kapitals einen höheren Ertrag bewirtschaften?

Die Ausleihung des Anlagevermögens an die KMB beläuft sich zum 31.12.2024 auf **13.607.181,16 €** (frühestmöglicher Zeitpunkt der Zahlung).

Gemäß §2 Abs. 4 Kauf- und Übertragungsvertrag, ist bei der Zahlung des einmaligen Ablösebetrags, der Barwert mit 2% abzuzinsen.

Abhängig von der Zinslage, könnte durch Streuung der Anlagen, ein höherer Ertrag erzielt werden. Eine Bewertung bis zum Jahr 2069 wäre aber reinste Spekulation.

### 3. Auswirkungen auf die Abwassergebühr

In der Ausführung von Herr Daum ist beschrieben, dass sich die Verbandsumlage um rd. 147.800 EUR erhöhen würde.

Wäre dies bereits zum 01.01.2024 der Fall gewesen, hätte dies folgende Auswirkungen auf die Abwassergebühr 2024/2025 gehabt:

Die Abwassergebühr würde um 0,22 €/m<sup>3</sup> auf 3,54 €/m<sup>3</sup> steigen (jetzt: 3,32 €/m<sup>3</sup>),

die Niederschlagswassergebühr würde um 0,04 €/m<sup>2</sup> auf 1,03 €/m<sup>2</sup> steigen (jetzt: 0,97 €/m<sup>2</sup>)

Da der Zinsaufwand für die Darlehensaufnahme die Aufwendungen bei der KMB für die Abwasserbeseitigung in Biblis erhöhen würde, müssen diese Kosten nach KAG auf den Gebührenzahler umgelegt werden.



Gemeindevorstand der  
Gemeinde Biblis  
Darmstädter Straße 25  
68647 Biblis

Unser Zeichen	Ihr Ansprechpartner	E-Mail	Durchwahl	Datum
GF-da	Herr Daum	frank.daum@kmb-bensheim.de	109610	05.12.2023

### **Antrag der Freie Liste Biblis bezüglich Restzahlung aus den kalkulatorischen Kosten im Zuge der Übertragung der Abwasserbeseitigung auf den KMB**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Bürgermeister Scheib,

mit E-Mail vom 30. Oktober 2023 haben Sie uns einen Antrag der FLB-Fraktion vom 14.07.2023 sowie ein Protokollauszug aus der Sitzung der Gemeindevertretung vom 27.09.2023, mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.

Grundsätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass der KMB zu diesem Themenkomplex mit Schreiben vom 10.12.2021 sehr ausführlich zu einer Anfrage der FLB-Fraktion Stellung genommen hat.

Ergänzend zu unserer damaligen Stellungnahme möchten wir folgendes ausführen:

Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 27.09.2019 erfolgte der Beitritt der Gemeinde Biblis zum Zweckverband Kommunalwirtschaft im Zuge der Übertragung der Abwasserbeseitigung auf den KMB mit Wirkung zum 01.01.2020.

Die Übertragung des Anlagevermögens im Bereich Abwasserbeseitigung erfolgte auf der Grundlage eines Kauf- und Übertragungsvertrages über das Ortskanalnetz der Gemeinde Biblis auf den KMB.

Auf den abgeschlossenen Kauf- und Übertragungsvertrag wird verwiesen.

Die Übertragung der Abwasserversorgung der Gemeinde Biblis zum 01.01.2020 erfolgte zum Restbuchwert der übertragenen Anlagen. Der Restbuchwert wurde auf der Grundlage des Jahresabschlusses der Gemeinde Biblis zum 31.12.2019 auf insgesamt 19.422.450,85 € festgestellt.

Der Übertragungswert ist in § 2 des Kauf- und Übertragungsvertrages näher definiert.



**Geschäftsstelle**  
Am Schlachthof 4  
64625 Bensheim  
T 06251 1096-0

**Kläranlage**  
An der Hartbrücke 18  
64625 Bensheim  
T 06251 1096-45

**Zweckverband (KGG)**  
Körperschaft des öffentl. Rechts  
**Verbandsmitglieder**  
Bensheim, Lautertal, Einhausen,  
Biblis, Groß-Rohrheim

**Verbandsvorsitzende**  
Erste Stadträtin  
Nicole Rauber-Jung  
**Geschäftsführer**  
Frank Daum

**Bankverbindung**  
BIC: HELADEF1BEN  
IBAN: DE 32 5095 0068 0001 0243 71  
**Internet** www.kmb-bensheim.de  
**E-Mail** info@kmb-bensheim.de

Der Kaufpreis ergibt sich aus der Berechnung der Firma Schüllermann und Partner AG, WPG, StBG, Dreieich, die diesem Vertrag in Kopie als Anlage 3 beigelegt ist. Die Berechnung ist Bestandteil dieses Vertrages. Der Kaufpreis errechnet sich aus den kumulierten kalkulatorischen Kosten (Verzinsung und Abschreibung) bis zur vollständigen Abschreibung der Anlagen über die noch verbleibende Nutzungsdauer, mithin bis zum Jahr 2069.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten erfolgt nach den Vorschriften des heute geltenden Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG). Für die Gemeinde Biblis ergibt sich danach derjenige Wert, der bei ihr verdient worden wäre, wenn die vertragsgegenständlichen Anlagen und Anlagenteile von ihr weiter über eine gesamte Nutzungsdauer von 50 Jahren zur Erzielung von Gebühreneinnahmen durch Ansatz von kalkulatorischer Abschreibung und Verzinsung nach den Vorschriften des heute geltenden KAG unter Einbeziehung des heute vorliegenden Standes von Abzugskapital genutzt worden wäre.

Als Kaufpreis ergibt sich danach die Summe aller Jahresraten, die gutachterlich in der Anlage 3 der Berechnung zum jeweils 31.12. eines Jahres niedergelegten Summe ermittelt wurde. Die dort zugrunde gelegten Zahlungsreihen basieren auf einer kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals in Höhe von 3 %.

Die Summe der Jahresraten (Kaufpreis) beträgt für die Abwasserbeseitigungsanlagen 25.674.039,09 €.

Das bedeutet, dass der berechnete Kaufpreis in Höhe von 25.674.039,09 € die Höhe des Anlagevermögens zum 31.12.2019 (19.422.450,85 €) sowie die kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens (6.251.588,24 €) beinhaltet.

Von dem insgesamt berechneten Kaufpreis in Höhe von 25.674.039,09 € wurden mit den Jahresraten 2020, 2021, 2022 und 2023 insgesamt 4.695.230 € an die Gemeinde bezahlt, so dass im Falle einer dauerhaften ratenweise Zahlung noch ein Betrag in Höhe von 20.978.809,09 € inkl. kalkulatorischer Zinsen offen ist.

Die in dem Gutachten ermittelten Jahresraten können von dem Zweckverband im Einvernehmen mit der Gemeinde durch eine Einmalzahlung zum Anfang eines jeden Jahres nach Abschluss dieses Vertrages abgelöst werden. Der Ablösebetrag ergibt sich aus einer finanzmathematischen Berechnung des Barwertes der Summe der noch nicht beglichenen Jahresraten des Kaufpreises, wobei ein Zinsfuß von 2 % der Barwert-Berechnung zugrunde zu legen ist. Zum 01.01.2020 ergab sich hiernach ein einmaliger Ablösebetrag von 19.255.225,11 €.

Die in dem Gutachten von Schüllermann und Partner ermittelten Jahresraten können vom KMB im Einvernehmen mit der Gemeinde Biblis durch eine Einmalzahlung zum Anfang eines jeden Jahres nach Abschluss dieses Vertrages abgelöst werden. Mit Stand 31.12.2023 beläuft sich der restliche einmalige Ablösebetrag auf 14.783.099,20 €, und nicht wie in dem Antrag der FLB-Fraktion dargestellt, auf ca. 18 Mio. €.

Voraussetzung für die Ablösung des restlichen Ablösebetrages ist, dass die entsprechenden Voraussetzungen im Zuge des Wirtschaftsplanes des KMB für die Ablösung des Restbetrages vorliegen. Dies setzt zum einen voraus, dass der Ablösebetrag im Vermögensplan als Auszahlung veranschlagt ist, und gleichzeitig die Finanzierung durch eine entsprechende Kreditaufnahme sichergestellt ist.

Der Wirtschaftsplan des KMB für das Wirtschaftsjahr 2024 wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung am 29. November 2023 verabschiedet. Entsprechende Vorkehrungen hinsichtlich der Ablösung des Restbetrages wurden im Wirtschaftsplan nicht getroffen, da auch entsprechende Hinweise der Gemeinde Biblis auf Veranschlagung nicht vorlagen.

In dem Protokoll aus der Sitzung der Gemeindevertretung vom 27.09.2023 wird ferner um Prüfung gebeten, ob die Möglichkeit einer Teilauszahlung besteht. Eine Teilauszahlung eines Ablösebetrages sieht der Kauf- und Übertragungsvertrag nicht vor.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Abwassergebühren können wir Ihnen mitteilen, dass der ermittelte ratenweise Übertragungswert gemäß § 2 Ziffer 2 des Kauf- und Übertragungsvertrages auf einer kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals in Höhe von 3 % basiert.

Im Falle einer Ablösung des Restbetrages in einer Summe müsste der KMB den Ablösebetrag durch eine entsprechende Darlehensaufnahme auf dem Kapitalmarkt finanzieren.

Bei einem derzeitigen Zinsniveau von rd. 3,8 bis 4 % würde sich die jährlich von der Gemeinde Biblis zu zahlende Verbandsumlage um rd. 147.800 € erhöhen, und den Gebührenzahler belasten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



D a u m  
Geschäftsführer

## **Kauf- und Übertragungsvertrag über das Ortskanalnetz der Gemeinde Biblis**

Zwischen

dem Zweckverband „Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße“ KMB  
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn Helmut  
Sachwitz und den stellvertretenden Vorstandsvorsteher, Herrn Helmut Glanzner

- nachfolgend „Zweckverband“ genannt

und

der Gemeinde Biblis,  
vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch die gesamtvertretungs-  
berechtigten Vorstandsmitglieder Herrn Bürgermeister Felix Kusicka und dem Ersten  
Beigeordneten Herrn Herbert Ritzert

- nachfolgend „Gemeinde“ genannt -

wird folgender Kauf- und Übertragungsvertrag geschlossen:

### **Präambel**

Die Gemeinde Biblis ist in der zwischen ihr und dem Zweckverband „Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße“ KMB abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung dem Zweckverband beigetreten hat Aufgaben der Abwasserbeseitigung auf den Zweckverband übertragen. Durch diese Übertragung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung wollen die Gemeinde und der Zweckverband Synergieeffekte nutzen und die Abwasserbeseitigung betriebswirtschaftlich optimieren.

Um diese Ziele zu erreichen, überträgt die Gemeinde Biblis Vermögen, das sie dem Regiebetrieb Abwasserbeseitigung zugeordnet hat, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf den Zweckverband.





## § 1

### Vertragsgegenstand

1. Die Gemeinde verkauft ihre Abwasserbeseitigungsanlagen in ihrem Gemeindegebiet zum Buchwert an den Zweckverband.
2. Die genaue Bezeichnung und der mengenmäßige Umfang der verkauften Abwasseranlagen und Einrichtungen ergeben sich – vorbehaltlich einer endgültigen und gemeinsam durchgeführten körperlichen Aufnahme – aus der **Anlage 1** zu diesem Vertrag. Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages. Der voraussichtliche Restbuchwert zum 31.12.2019 beträgt EUR 19.240.232,23.
3. Grundstücke, die dem Bereich Abwasserbeseitigung zugeordnet sind, werden mit diesem Vertrag nicht verkauft. Sie werden aufschiebend bedingt durch das Wirksamwerden der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband mit gesondertem Nutzungsvertrag dem Zweckverband unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Der Nutzungsvertrag ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügt. Vom Übergang ausgeschlossen sind alle Haftungsrisiken und Verbindlichkeiten, die im Hinblick auf die bei der Gemeinde verbleibenden Grundstücke und Gebäude bei der Gemeinde Biblis begründet worden sind.
4. Sofern eine zivilrechtliche Eigentumsübertragung an einzelnen Anlagen und Einrichtungen rechtlich nicht möglich sein sollte, werden sich die Vertragsparteien so stellen, als sei der Eigentumsübergang erfolgt. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Gemeinde Biblis von der Verfügung und Nutzung der genannten Anlagen und Einrichtungen ausgeschlossen ist und dass diese Rechte allein dem Zweckverband zustehen sollen.

## § 2

### Übertragungswert

1. Der Kaufpreis ergibt sich aus der Berechnung der Firma Schüllermann und Partner AG, WPG, StBG, Dreieich, die diesem Vertrag in Kopie als **Anlage 3** beigefügt ist. Die Berechnung ist Bestandteil dieses Vertrages.

Der Kaufpreis errechnet sich aus den kumulierten kalkulatorischen Kosten (Verzinsung und Abschreibung) bis zur vollständigen Abschreibung der Anlagen über die noch verbleibende Nutzungsdauer, mithin bis zum Jahr 2069.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten erfolgt nach den Vorschriften des heute geltenden Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG). Für die Gemeinde



Biblis ergibt sich danach derjenige Wert, der bei ihr verdient worden wäre, wenn die vertragsgegenständlichen Anlagen und Anlagenteile von ihr weiter über eine gesamte Nutzungsdauer von 50 Jahren zur Erzielung von Gebühreneinnahmen durch Ansatz von kalkulatorischer Abschreibung und Verzinsung nach den Vorschriften des heute geltenden KAG unter Einbeziehung des heute vorliegenden Standes von Abzugskapital genutzt worden wäre.

2. Als Kaufpreis ergibt sich danach die Summe aller Jahresraten, die gutachterlich in der Anlage 3 der Berechnung zum jeweils 31.12. eines Jahres niedergelegten Summe ermittelt wurde. Die dort zugrunde gelegten Zahlungsreihen basieren auf einer kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals in Höhe von 3,0%.

Die Summe der Jahresraten (Kaufpreis) beträgt für die Abwasserbeseitigungsanlagen EUR 25.346.748,44.

Der Kaufpreis wird durch den Zweckverband in Quartalsraten gezahlt. Die Quartalsraten werden jeweils am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig.

Die in dem Gutachten (**Anlage 3**) ermittelten Jahresraten können von dem Zweckverband im Einvernehmen mit der Gemeinde durch eine Einmalzahlung zum Anfang eines jeden Jahres nach Abschluss dieses Vertrages abgelöst werden. Der Ablösebetrag ergibt sich aus einer finanzmathematischen Berechnung des Barwertes der Summe der noch nicht beglichenen Jahresraten des Kaufpreises nach Abs. 2, wobei ein Zinsfuß von 2,0% der Barwert-Berechnung zugrunde zu legen ist. Zum 01.01.2020 ergibt sich hiernach ein Ablösebetrag von EUR 19.040.499,48 (**Anlage 4**).

4. Nach Ablauf des Kalenderjahres 2019 sind die gutachterlich ermittelten prognostischen Zahlen von dem Zweckverband in Abstimmung mit der Gemeinde Biblis daraufhin zu überprüfen, ob die geplanten Investitionen tatsächlich durchgeführt und abgeschlossen wurden und das jeweilige Abzugskapital noch den Tatsachen entspricht. Soweit sich hierbei mit Stand zum 31.12.2019 Änderungen gegenüber der Berechnung ergeben, sind mit der rechnerischen Systematik des Gutachtens unter unveränderten Zinssätzen die Berechnungen und der Kaufpreis anzupassen.
5. Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit, dass der Kaufpreis alternativ, auch zu jedem späteren Zeitpunkt, durch Übernahme von Darlehen der Gemeinde Biblis erbracht werden kann, wenn jeweils im Einzelfall Einvernehmen über den Bestand und die Valuta der betreffenden Verbindlichkeiten hergestellt wird.



### **§ 3**

#### **Besitz, Nutzen, Lasten**

1. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Eigentum der verkauften Anlagen auf den Zweckverband übergehen soll und dieser Übergang im Innenverhältnis zum 1. Januar 2020 erfolgt.
2. Mit dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt gehen Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten auf den Zweckverband über.

### **§ 4**

#### **Zustimmung/Genehmigung Dritter**

Soweit für die Übertragung von bestimmten Gegenständen des zu übertragenden Vermögens die Zustimmung eines Dritten oder eine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich sein sollte, wird sich die Gemeinde Biblis bemühen, die Zustimmung oder Genehmigung beizubringen. Falls dies nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sein sollte, werden sich die Gemeinde Biblis und der Zweckverband im Innenverhältnis so stellen, als wäre die Übertragung dieser Vermögensgegenstände wirksam erfolgt.

### **§ 5**

#### **Haftung, Gewährleistung**

1. Gewährleistungsansprüche gegen die Gemeinde Biblis, die den Zustand der auf den Zweckverband übergehenden Abwasseranlagen betreffen, sind ausgeschlossen.
2. Die Gemeinde Biblis überträgt auf den Zweckverband alle Gewährleistungsansprüche, Schadensersatzansprüche und sonstigen Ansprüche, die ihr gegen die an der Errichtung der übertragenen Anlagen beteiligten Firmen und sonstigen Baubeteiligten zustehen. Soweit diese Ansprüche nicht ohne Zustimmung des Verpflichteten übertragen werden können, ermächtigt die Gemeinde Biblis den Zweckverband, diese Ansprüche in ihrem Namen, jedoch auf Rechnung und Kosten des Zweckverbands geltend zu machen.

### **§ 6**

#### **Erweiterungen und Ersatzinvestitionen**

1. Der Zweckverband hat alle im Rahmen des Betriebs der Abwasseranlagen anfallenden Reparaturen, Wartungen, Instandhaltung, Ersatzbeschaffungen und Neuinvestitionen auf seine Kosten vorzunehmen entsprechend dem für die ordnungsgemäße Erbringung der Abwasserbeseitigung maßgeblichen Standard.



2. Die Gemeinde ist nicht berechtigt, ihre Zustimmung zu einer Maßnahme zu verweigern, die der Zweckverband zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Abwasserbeseitigungspflicht für erforderlich hält.
3. Die Gemeinde Biblis ist berechtigt, die Ausführung der Maßnahmen bzw. den baulichen Zustand der Anlagen insgesamt kontrollieren zu lassen. Die für die Kontrolle durch die Gemeinde beauftragten Personen sollen dem Zweckverband vor der Durchführung der Kontrolle namentlich benannt werden. Die der Gemeinde durch die Kontrollen entstandenen Kosten trägt diese selbst.

## **§ 7**

### **Arbeitsverhältnisse**

Die Vertragsparteien stellen fest, dass die mit der Gemeinde Biblis bestehenden, dem Bereich Abwasserbeseitigung zuzuordnenden Beschäftigten mit allen Rechten und Pflichten zum Stichtag auf den Zweckverband übergehen. Die Einzelheiten des Personalübergangs werden in einem separat geschlossenen Personalüberleitungsvertrag geregelt.

## **§ 8**

### **Rückübertragungsklausel, Haltensverpflichtung**

1. Der Zweckverband verpflichtet sich, im Fall der Beendigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, mit der die Abwasserbeseitigungsverpflichtung im Gebiet der Gemeinde Biblis auf ihn übergegangen ist, die übertragenen Anlagen an die Gemeinde zurückzuübertragen.
2. Bei einem Rückerwerb sind methodisch die gleichen Wertermittlungsgrundlagen anzuwenden wie beim Erwerb. Das heißt die Berechnung des Rückkaufwertes erfolgt anhand der diesem Vertrag als Anlage beigefügten Anlagenverzeichnis in der zum Rückkaufszeitpunkt fortgeführten Version. Die Ermittlung des Rückübertragungswertes erfolgt durch einen einvernehmlich zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer. Die Kosten des beauftragten Wirtschaftsprüfers trägt die Gemeinde Biblis.
3. Der Zweckverband verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand – solange er der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Biblis dient – weder im Ganzen noch in Teilen auf eine andere Rechtsperson zu übertragen, sondern in einem funktionsfähigen Zustand in seinem Anlagevermögen zu halten. Dies gilt nicht für eine Übertragung auf Unternehmen, die sich im Konzernverbund des Zweckverbands befinden. In diesem Fall hat





der Zweckverband sicherzustellen, dass er seinen Rückübertragungsverpflichtungen nach Abs. 1 nachkommen kann.

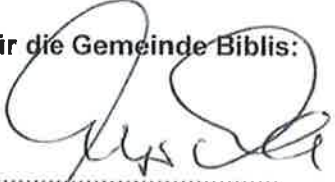
## § 9

### Nebenabreden/Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Jede Änderung und Ergänzung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, zusammen zu wirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, mit welcher der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck möglichst weitgehend erreicht wird. Gesetzliche Bestimmungen kommen erst danach zur Anwendung. Das Gleiche gilt, sollte der Vertrag eine Lücke enthalten.

Bensheim, den 27.09.2019

Für die Gemeinde Biblis:

  
Felix Kusicka  
Bürgermeister

  
Herbert Ritzert  
Erster Beigeordneter

Für den Zweckverband Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße:

  
Helmut Sachwitz  
Verbandsvorsteher

  
Helmut Glanzner  
stellv. Verbandsvorsteher

### Anlagen zum Kauf- und Übertragungsvertrag

- Anlage 1: Bestandsaufnahme der Abwasseranlagen und Einrichtungen
- Anlage 2: Nutzungsvertrag über Grundstücke
- Anlage 3: Ermittlung des Übertragungswerts durch die Fa. Schüllermann und Partner AG
- Anlage 4: Ermittlung des Ablösebetrags zum 1.1.2020
- Anlage 5: Darstellung der Übertragungswertermittlung



**Gemeinde Biblis**  
**Ermittlung des Abfindungsbetrages für die Abwasserbeseitigung**

Jahr	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Zinsen auf das Anlagekapital	Summe kalkulatorische Kosten
2020	837.838,12	372.099,54	1.209.937,66
2021	819.613,36	355.526,72	1.175.140,08
2022	808.090,02	339.268,96	1.147.358,98
2023	805.103,10	323.086,86	1.128.189,96
2024	790.314,63	307.298,33	1.097.612,96
2025	777.718,41	291.840,90	1.069.559,31
2026	777.115,72	276.401,39	1.053.517,11
2027	768.694,10	261.136,77	1.029.830,87
2028	715.628,95	247.149,59	962.778,54
2029	621.428,22	234.768,23	856.196,45
2030	543.145,97	224.072,25	767.218,22
2031	513.785,36	213.903,14	727.688,50
2032	511.904,35	203.477,11	715.381,46
2033	511.628,56	192.848,00	704.476,56
2034	504.153,53	182.430,37	686.583,90
2035	474.581,03	172.740,52	647.321,55
2036	470.539,67	163.018,13	633.557,80
2037	465.595,58	153.436,56	619.032,14
2038	462.436,86	143.935,90	606.372,76
2039	436.607,41	135.105,78	571.713,19
2040	412.015,54	126.906,78	538.922,32
2041	390.289,94	119.218,76	509.508,70
2042	352.196,99	112.455,01	464.652,00
2043	335.729,13	106.083,86	441.812,99
2044	335.672,96	99.566,86	435.239,82
2045	335.672,96	92.890,19	428.563,15
2046	334.586,51	86.111,64	420.698,15
2047	328.288,04	79.458,29	407.746,33
2048	323.027,06	72.899,02	395.926,08
2049	317.810,75	66.298,56	384.109,31
2050	310.646,78	59.615,30	370.262,08
2051	308.570,82	52.872,81	361.443,63
2052	307.136,91	46.169,86	353.306,77
2053	305.580,73	39.504,96	345.085,69
2054	300.872,27	32.962,09	333.834,36
2055	251.560,17	27.863,27	279.423,44
2056	247.153,61	22.664,34	269.817,95
2057	245.362,10	17.472,48	262.834,58
2058	213.385,10	12.681,20	226.066,30
2059	150.957,95	9.358,67	160.316,62
2060	104.936,69	7.136,80	112.073,49
2061	84.550,63	5.515,35	90.065,98
2062	70.407,50	4.293,67	74.701,17
2063	63.222,83	3.237,29	66.460,12
2064	39.099,94	2.889,65	41.989,59
2065	35.516,93	2.630,06	38.146,99
2066	35.258,99	2.278,63	37.537,62
2067	34.943,59	1.465,74	36.409,33
2068	34.188,47	470,02	34.658,49
2069	15.667,39	0,00	15.667,39
2070	0,00	0,00	0,00
	19.240.232,23	6.106.516,21	25.346.748,44
			Übertragungswert



**Gemeinde Biblis**  
**Entwicklung Anlagevermögen und Abschreibungen**

Jahr	Restbuchwerte zum 1.1.	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Restbuchwerte zum 31.12.
2020	19.240.232,23	837.838,12	18.402.394,11
2021	18.402.394,11	819.613,36	17.582.780,76
2022	17.582.780,76	808.090,02	16.774.690,73
2023	16.774.690,73	805.103,10	15.969.587,63
2024	15.969.587,63	790.314,63	15.179.273,00
2025	15.179.273,00	777.718,41	14.401.554,59
2026	14.401.554,59	777.115,72	13.624.438,87
2027	13.624.438,87	768.694,10	12.855.744,78
2028	12.855.744,78	715.628,95	12.140.115,83
2029	12.140.115,83	621.428,22	11.518.687,61
2030	11.518.687,61	543.145,97	10.975.541,64
2031	10.975.541,64	513.785,36	10.461.756,28
2032	10.461.756,28	511.904,35	9.949.851,93
2033	9.949.851,93	511.628,56	9.438.223,37
2034	9.438.223,37	504.153,53	8.934.069,84
2035	8.934.069,84	474.581,03	8.459.488,80
2036	8.459.488,80	470.539,67	7.988.949,13
2037	7.988.949,13	465.595,58	7.523.353,55
2038	7.523.353,55	462.436,86	7.060.916,69
2039	7.060.916,69	436.607,41	6.624.309,29
2040	6.624.309,29	412.015,54	6.212.293,75
2041	6.212.293,75	390.289,94	5.822.003,81
2042	5.822.003,81	352.196,99	5.469.806,82
2043	5.469.806,82	335.729,13	5.134.077,69
2044	5.134.077,69	335.672,96	4.798.404,73
2045	4.798.404,73	335.672,96	4.462.731,77
2046	4.462.731,77	334.586,51	4.128.145,25
2047	4.128.145,25	328.288,04	3.799.857,21
2048	3.799.857,21	323.027,06	3.476.830,15
2049	3.476.830,15	317.810,75	3.159.019,41
2050	3.159.019,41	310.646,78	2.848.372,63
2051	2.848.372,63	308.570,82	2.539.801,81
2052	2.539.801,81	307.136,91	2.232.664,90
2053	2.232.664,90	305.580,73	1.927.084,17
2054	1.927.084,17	300.872,27	1.626.211,90
2055	1.626.211,90	251.560,17	1.374.651,73
2056	1.374.651,73	247.153,61	1.127.498,12
2057	1.127.498,12	245.362,10	882.136,01
2058	882.136,01	213.385,10	668.750,91
2059	668.750,91	150.957,95	517.792,96
2060	517.792,96	104.936,69	412.856,27
2061	412.856,27	84.550,63	328.305,64
2062	328.305,64	70.407,50	257.898,14
2063	257.898,14	63.222,83	194.675,31
2064	194.675,31	39.099,94	155.575,37
2065	155.575,37	35.516,93	120.058,44
2066	120.058,44	35.258,99	84.799,45
2067	84.799,45	34.943,59	49.855,86
2068	49.855,86	34.188,47	15.667,39
2069	15.667,39	15.667,39	0,00
2070	0,00	0,00	0,00



**Gemeinde Biblis**  
**Entwicklung Abzugskapital**

Jahr	Restbuchwerte zum 1.1.	Auflösungen des Geschäftsjahres	Restbuchwerte zum 31.12.
2020	6.267.082,23	268.006,22	5.999.076,01
2021	5.999.076,01	267.185,81	5.731.890,20
2022	5.731.890,20	266.164,71	5.465.725,49
2023	5.465.725,49	265.699,78	5.200.025,72
2024	5.200.025,72	264.030,31	4.935.995,41
2025	4.935.995,41	262.470,84	4.673.524,57
2026	4.673.524,57	262.465,36	4.411.059,21
2027	4.411.059,21	259.873,54	4.151.185,67
2028	4.151.185,67	249.389,51	3.901.796,16
2029	3.901.796,16	208.716,12	3.693.080,04
2030	3.693.080,04	186.613,28	3.506.466,76
2031	3.506.466,76	174.815,31	3.331.651,45
2032	3.331.651,45	164.369,96	3.167.281,50
2033	3.167.281,50	157.324,81	3.009.956,68
2034	3.009.956,68	156.899,17	2.853.057,51
2035	2.853.057,51	151.586,19	2.701.471,32
2036	2.701.471,32	146.459,96	2.555.011,37
2037	2.555.011,37	146.209,96	2.408.801,41
2038	2.408.801,41	145.747,96	2.263.053,45
2039	2.263.053,45	142.270,32	2.120.783,12
2040	2.120.783,12	138.715,52	1.982.067,60
2041	1.982.067,60	134.022,53	1.848.045,07
2042	1.848.045,07	126.738,60	1.721.306,47
2043	1.721.306,47	123.357,34	1.597.949,13
2044	1.597.949,13	118.439,60	1.479.509,53
2045	1.479.509,53	113.117,54	1.366.391,99
2046	1.366.391,99	108.634,58	1.257.757,41
2047	1.257.757,41	106.509,75	1.151.247,66
2048	1.151.247,66	104.384,93	1.046.862,74
2049	1.046.862,74	97.795,39	949.067,35
2050	949.067,35	87.871,45	861.195,90
2051	861.195,90	83.821,18	777.374,72
2052	777.374,72	83.705,06	693.669,66
2053	693.669,66	83.417,34	610.252,32
2054	610.252,32	82.776,74	527.475,59
2055	527.475,59	81.599,49	445.876,10
2056	445.876,10	73.856,12	372.019,97
2057	372.019,97	72.299,95	299.720,03
2058	299.720,03	53.675,66	246.044,37
2059	246.044,37	40.206,99	205.837,38
2060	205.837,38	30.874,37	174.963,01
2061	174.963,01	30.502,26	144.460,75
2062	144.460,75	29.684,91	114.775,84
2063	114.775,84	28.010,07	86.765,77
2064	86.765,77	27.512,07	59.253,71
2065	59.253,71	26.863,89	32.389,81
2066	32.389,81	23.544,81	8.845,01
2067	8.845,01	7.847,10	997,90
2068	997,90	997,90	0,00
2069	0,00	0,00	0,00
2070	0,00	0,00	0,00





**Gemeinde Biblis**  
**Ermittlung Verzinsung Anlagekapital**

Jahr	Restbuchwert Anlagevermögen	Restbuchwert Abzugskapital	zu verzinsendes Anlagevermögen	Zinssatz	Zinsen auf das Anlagekapital
2020	18.402.394,11	5.999.076,01	12.403.318,10	3%	372.099,54
2021	17.582.780,76	5.731.890,20	11.850.890,56	3%	355.526,72
2022	16.774.690,73	5.465.725,49	11.308.965,24	3%	339.268,96
2023	15.969.587,63	5.200.025,72	10.769.561,91	3%	323.086,86
2024	15.179.273,00	4.935.995,41	10.243.277,59	3%	307.298,33
2025	14.401.554,59	4.673.524,57	9.728.030,02	3%	291.840,90
2026	13.624.438,87	4.411.059,21	9.213.379,66	3%	276.401,39
2027	12.855.744,78	4.151.185,67	8.704.559,10	3%	261.136,77
2028	12.140.115,83	3.901.796,16	8.238.319,66	3%	247.149,59
2029	11.518.687,61	3.693.080,04	7.825.607,57	3%	234.768,23
2030	10.975.541,64	3.506.466,76	7.469.074,88	3%	224.072,25
2031	10.461.756,28	3.331.651,45	7.130.104,83	3%	213.903,14
2032	9.949.851,93	3.167.281,50	6.782.570,44	3%	203.477,11
2033	9.438.223,37	3.009.956,68	6.428.266,69	3%	192.848,00
2034	8.934.069,84	2.853.057,51	6.081.012,33	3%	182.430,37
2035	8.459.488,80	2.701.471,32	5.758.017,48	3%	172.740,52
2036	7.988.949,13	2.555.011,37	5.433.937,77	3%	163.018,13
2037	7.523.353,55	2.408.801,41	5.114.552,15	3%	153.436,56
2038	7.060.916,69	2.263.053,45	4.797.863,24	3%	143.935,90
2039	6.624.309,29	2.120.783,12	4.503.526,16	3%	135.105,78
2040	6.212.293,75	1.982.067,60	4.230.226,14	3%	126.906,78
2041	5.822.003,81	1.848.045,07	3.973.958,74	3%	119.218,76
2042	5.469.806,82	1.721.306,47	3.748.500,34	3%	112.455,01
2043	5.134.077,69	1.597.949,13	3.536.128,56	3%	106.083,86
2044	4.798.404,73	1.479.509,53	3.318.895,19	3%	99.566,86
2045	4.462.731,77	1.366.391,99	3.096.339,77	3%	92.890,19
2046	4.128.145,25	1.257.757,41	2.870.387,84	3%	86.111,64
2047	3.799.857,21	1.151.247,66	2.648.609,55	3%	79.458,29
2048	3.476.830,15	1.046.862,74	2.429.967,42	3%	72.899,02
2049	3.159.019,41	949.067,35	2.209.952,06	3%	66.298,56
2050	2.848.372,63	861.195,90	1.987.176,73	3%	59.615,30
2051	2.539.801,81	777.374,72	1.762.427,09	3%	52.872,81
2052	2.232.664,90	693.669,66	1.538.995,24	3%	46.169,86
2053	1.927.084,17	610.252,32	1.316.831,85	3%	39.504,96
2054	1.626.211,90	527.475,59	1.098.736,32	3%	32.962,09
2055	1.374.651,73	445.876,10	928.775,63	3%	27.863,27
2056	1.127.498,12	372.019,97	755.478,14	3%	22.664,34
2057	882.136,01	299.720,03	582.415,99	3%	17.472,48
2058	668.750,91	246.044,37	422.706,54	3%	12.681,20
2059	517.792,96	205.837,38	311.955,58	3%	9.358,67
2060	412.856,27	174.963,01	237.893,26	3%	7.136,80
2061	328.305,64	144.460,75	183.844,89	3%	5.515,35
2062	257.898,14	114.775,84	143.122,29	3%	4.293,67
2063	194.675,31	86.765,77	107.909,54	3%	3.237,29
2064	155.575,37	59.253,71	96.321,67	3%	2.889,65
2065	120.058,44	32.389,81	87.668,63	3%	2.630,06
2066	84.799,45	8.845,01	75.954,44	3%	2.278,63
2067	49.855,86	997,90	48.857,95	3%	1.465,74
2068	15.667,39	0,00	15.667,39	3%	470,02
2069	0,00	0,00	0,00	3%	0,00
2070	0,00	0,00	0,00	3%	0,00



**Gemeinde Biblis**  
**Ermittlung der Einmalzahlung nach § 2 Abs. 3**

Jahr	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Zinsen auf das Anlagekapital	Summe kalkulatorische Kosten	Barwert zum 01.01.2020
2020	837.838,12	372.099,54	1.209.937,66	1.186.213,39
2021	819.613,36	355.526,72	1.175.140,08	1.129.507,95
2022	808.090,02	339.268,96	1.147.358,98	1.081.181,99
2023	805.103,10	323.086,86	1.128.189,96	1.042.273,14
2024	790.314,63	307.298,33	1.097.612,96	994.141,88
2025	777.718,41	291.840,90	1.069.559,31	949.738,06
2026	777.115,72	276.401,39	1.053.517,11	917.150,04
2027	768.694,10	261.136,77	1.029.830,87	878.950,73
2028	715.628,95	247.149,59	962.778,54	805.610,02
2029	621.428,22	234.768,23	856.196,45	702.379,30
2030	543.145,97	224.072,25	767.218,22	617.045,26
2031	513.785,36	213.903,14	727.688,50	573.777,42
2032	511.904,35	203.477,11	715.381,46	553.013,13
2033	511.628,56	192.848,00	704.476,56	533.905,19
2034	504.153,53	182.430,37	686.583,90	510.141,95
2035	474.581,03	172.740,52	647.321,55	471.538,68
2036	470.539,67	163.018,13	633.557,80	452.463,26
2037	465.595,58	153.436,56	619.032,14	433.421,16
2038	462.436,86	143.935,90	606.372,76	416.232,92
2039	436.607,41	135.105,78	571.713,19	384.746,58
2040	412.015,54	126.906,78	538.922,32	355.567,91
2041	390.289,94	119.218,76	509.508,70	329.570,11
2042	352.196,99	112.455,01	464.652,00	294.661,82
2043	335.729,13	106.083,86	441.812,99	274.684,63
2044	335.672,96	99.566,86	435.239,82	265.292,11
2045	335.672,96	92.890,19	428.563,15	256.100,46
2046	334.586,51	86.111,64	420.698,15	246.471,08
2047	328.288,04	79.458,29	407.746,33	234.199,12
2048	323.027,06	72.899,02	395.926,08	222.950,85
2049	317.810,75	66.298,56	384.109,31	212.055,57
2050	310.646,78	59.615,30	370.262,08	200.402,86
2051	308.570,82	52.872,81	361.443,63	191.794,03
2052	307.136,91	46.169,86	353.306,77	183.800,33
2053	305.580,73	39.504,96	345.085,69	176.003,42
2054	300.872,27	32.962,09	333.834,36	166.926,40
2055	251.560,17	27.863,27	279.423,44	136.979,84
2056	247.153,61	22.664,34	269.817,95	129.677,46
2057	245.362,10	17.472,48	262.834,58	123.844,29
2058	213.385,10	12.681,20	226.066,30	104.430,93
2059	150.957,95	9.358,67	160.316,62	72.605,86
2060	104.936,69	7.136,80	112.073,49	49.761,78
2061	84.550,63	5.515,35	90.065,98	39.206,09
2062	70.407,50	4.293,67	74.701,17	31.880,13
2063	63.222,83	3.237,29	66.460,12	27.806,96
2064	39.099,94	2.889,65	41.989,59	17.223,99
2065	35.516,93	2.630,06	38.146,99	15.340,96
2066	35.258,99	2.278,63	37.537,62	14.799,90
2067	34.943,59	1.465,74	36.409,33	14.073,57
2068	34.188,47	470,02	34.658,49	13.134,13
2069	15.667,39	0,00	15.667,39	5.820,87
2070	0,00	0,00	0,00	0,00
2071	0,00	0,00	0,00	0,00
	19.240.232,23	6.106.516,21	25.346.748,44	19.040.499,48
			Übertragungswert	Barwert zum 1.1.2020
				Zinsfuß 2 %



## **Darstellung der Übertragungswertermittlung**

Zum Zwecke der Bündelung der Abwasserbeseitigung und zur Erzielung von Synergieeffekten beabsichtigt die Gemeinde Biblis ihr Ortskanalnetz auf den Zweckverband zu übertragen. Der Übergang der Beitrags- und Gebührenhoheit auf den Zweckverband soll mit einer Übertragung der Ortskanalnetze auf den Zweckverband nicht verbunden werden. Nachfolgend möchten wir zu den Einzelheiten der beabsichtigten Übertragung wie folgt Stellung nehmen:

Rechtlich steht § 37 Hessisches Wassergesetz einer Übertragung der Anlagen der Ortskanalnetze auf den Zweckverband nichts entgegen. Hiernach können die Gemeinden ihre Beseitigungspflicht oder deren Durchführung auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, z.B. auf einen Zweckverband, übertragen.

Vor dem Abschluss des Kauf- und Übertragungsvertrags muss die Gemeindevertretung der Gemeinde Biblis einen Beschluss zur Übertragung ihrer Ortskanalnetze an den Zweckverband fassen. Gleichzeitig muss die Verbandsversammlung des Zweckverbands einen entsprechenden Beschluss zur Übernahme der Ortskanalnetze fassen. In den Beschlüssen ist ein Übernahmezeitpunkt festzulegen.

Ab dem Eigentumsübergang übernimmt der Zweckverband den laufenden Aufwand im Rahmen der Wartung, Instandhaltung und Betrieb der Anlagen sowie die Erneuerung bzw. Erweiterung der Abwasseranlagen (Investitionen) in Abstimmung mit den Mitgliedsgemeinden des Verbandes.

Für die Übertragung der Abwasseranlagen ist ein Übernahmewert (Kaufpreis) zu ermitteln, der einerseits den Haushalt der Gemeinde entlastet, gleichzeitig aber keine Änderungen bei der Gebührenkalkulation mit sich bringt und den Zweckverband nicht belastet. Dieses wird durch eine Übernahme der Abwasseranlagen zu kalkulatorischen Kosten nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) erreicht.

Der Kaufpreis errechnet sich danach aus den kumulierten kalkulatorischen Kosten (Verzinsung und Abschreibung) bis zur vollständigen Abschreibung der Anlagen. Die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten bestimmt sich nach den Vorgaben des KAG. Diese kann auch als „Buchwertübertragung“ unter Beachtung des Zinssatzes nach KAG bezeichnet werden.



Erstattet der Zweckverband der Gemeinde die nach dem KAG zu berechnenden Kosten, erfolgt die Übernahme des Anlagevermögens auf den Verband für den Haushalt der Mitgliedsgemeinde neutral. Dieses Modell basiert auf einem „inneren Darlehen“, das dem Buchwert des übertragenen Anlagevermögens entspricht. Der durch den Verband zu leistende Schuldendienst kann entsprechend der Abschreibung (Tilgung) und der nach den KAG-Bestimmungen zu ermittelnden Verzinsung (Zinsen) festgelegt werden.

Dies bedeutet, dass die Mitgliedsgemeinde finanziell so gestellt bleibt, als ob sie die Abwasserbeseitigung im Haushalt behalten würden. Anstelle der bisher zu Einnahmen führenden Gebühreneinheiten für Abschreibung und der Verzinsung des Anlagekapitals treten in gleicher Höhe Tilgung und Zinsen für das „innere Darlehen“.

Für die Begleichung der Kaufpreisschuld durch den Zweckverband sind grundsätzlich zwei Varianten denkbar:

a) Begleichung des Kaufpreises in Jahresraten

Der Kaufpreis kann in jährlichen Raten beglichen werden. Bei der Berechnung der Raten ist der kalkulatorische Zins nach KAG zugrunde zu legen.

b) Einmaliger Ablösebetrag

Soll der Kaufpreis alternativ im Wege einer Einmalzahlung entrichtet werden können, ist der Ablösebetrag im Wege einer finanzmathematischen Berechnung des Barwertes der Summe der noch nicht beglichenen Jahresraten des Kaufpreises zu ermitteln. Der Barwert stellt finanzmathematisch den Gegenwartswert zukünftig fälliger Zahlungen dar.

